



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Beantwortung der Schriftlichen Anfrage Nr. [2014-243](#) von Siro Imber, FDP-Fraktion: Zweijährige Budget und/ oder Rechnungsperiode

Datum: 9. September 2014

Nummer: 2014-243

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2014/243

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

betreffend Beantwortung der Schriftlichen Anfrage Nr. [2014-243](#) von Siro Imber, FDP-Fraktion: Zweijährige Budget und/ oder Rechnungsperiode

vom 09. September 2014

1. Text der Schriftlichen Anfrage

Am 26. Juni 2014 hat Landrat Siro Imber, FDP-Fraktion die schriftliche Anfrage Nr. [2014-243](#) betreffend Zweijährige Budget und/ oder Rechnungsperiode mit folgendem Wortlaut eingereicht:

1. Wäre es bundesrechtlich zulässig, dass der Kanton Basel-Landschaft von der bisherigen einjährigen Budget- und Rechnungsperiode auf eine zweijährige Budget- und/oder Rechnungsperiode umstellte? Wo verlangt das Bundesrecht allenfalls kürzere Budget- und/oder Rechnungsperioden?
2. Welche verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen im kantonalen Recht müssten angepasst werden, um eine zweijährige Budget- und/oder Rechnungsperiode einzuführen.
3. Welche einmaligen Kosten würden bei einer solchen Umstellung entstehen?
4. Welche Vollkosten verursacht der Budgetierungs- und Abschlussprozess den Kanton Basel-Landschaft jährlich?
5. Wo sieht der Regierungsrat die Vor- und Nachteile einer Umstellung auf eine zweijährige Budget und/oder Rechnungsperiode?

2. Beantwortung der Fragen

Der Regierungsrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

1. *Wäre es bundesrechtlich zulässig, dass der Kanton Basel-Landschaft von der bisherigen einjährigen Budget- und Rechnungsperiode auf eine zweijährige Budget- und/oder Rechnungsperiode umstellte? Wo verlangt das Bundesrecht allenfalls kürzere Budget- und/oder Rechnungsperioden?*

Der Bund hat nicht die Kompetenz, die Rechnungslegung der Kantone und Gemeinden zu beeinflussen, da die Kantone nach Bundesverfassung souverän sind und die Ausgestaltung der Rechnungslegung unter ihre Organisationsfreiheit fällt.

Das neue Finanzhaushaltsgesetz des Bundes sieht aber in Artikel 48 Absatz 4 vor, dass sich der Bundesrat für harmonisierte Rechnungslegungsstandards von Bund, Kantonen und Gemeinden einsetzen soll. Der von den Kantonen erarbeitete Entwurf zum Mustergesetz (HRM2) folgt in weiten Teilen den Regelungen des Finanzhaushaltsgesetzes und der Finanzhaushaltsverordnung des Bundes. Gemäss „Handbuch Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell für die Kantone und Gemeinden“ sprechen folgende Gründe für eine Harmonisierung der öffentlichen Rechnungslegung:

- Koordinierte Finanzpolitik: Die Vergleichbarkeit der öffentlichen Rechnungen vereinfacht eine koordinierte Finanzpolitik der Kantone und ihrer Gemeinden. Für die Kantone bedeuten einheitliche Systeme, dass sie in Zusammenarbeit mit den Gemeinden eine konsolidierte Sichtweise einnehmen können.
- Finanzausgleich: Der interkantonale und der interkommunale Finanzausgleich benötigen vergleichbare Daten aus den verschiedenen Gemeinwesen, da sonst die Berechnungsgrundlagen nicht übereinstimmen.
- Transparenz: Unterschiede in der Finanzpolitik der Kantone und Gemeinden sollten für die Bürgerinnen und Bürger, für den Bund, für Politik und Forschung transparent sein.
- Finanzstatistik: Die Qualität der Daten für die Finanzstatistik kann durch eine Harmonisierung der Rechnungslegung entscheidend verbessert werden.

2. Welche verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen im kantonalen Recht müssten angepasst werden, um eine zweijährige Budget- und/oder Rechnungsperiode einzuführen.

Die Einführung einer zweijährigen Budget- und/oder Rechnungsperiode würde je eine Teilrevision der Kantonsverfassung und des Finanzhaushaltsgesetzes sowie dazugehöriger Verordnungen bedingen.

3. Welche einmaligen Kosten würden bei einer solchen Umstellung entstehen?

Für den Kanton Basel-Landschaft wäre diese Umstellung eine fundamentale Änderung und würde in der Erarbeitung und in der Übergangszeit beträchtliche personelle und finanzielle Ressourcen binden. Hinzu kämen Anpassungen im Bereich der Informatik. Die genaue Kostenschätzung müsste im Rahmen eines Vorprojekts erarbeitet werden. Einmaligen Kosten der Umstellung und die laufenden Betriebskosten wären auch von der genauen Ausgestaltung der Regelungen der zweijährigen Budget- und/oder Rechnungsperiode abhängig.

4. Welche Vollkosten verursacht der Budgetierungs- und Abschlussprozess den Kanton Basel-Landschaft jährlich?

Die beim Budgetierungs- und Abschlussprozess anfallenden Vollkosten können nicht ermittelt werden. Die meisten Dienststellen führen keine Vollkostenrechnung. Es ist zwar bekannt, welche Personen in welchen Direktionen mit diesen Arbeiten beschäftigt sind. Es liegt jedoch keine Aufschlüsselung der Arbeitszeiten der Beteiligten vor, die es ermöglichen würde, den Zeitaufwand für den Budgetierungs- und Abschlussprozess exakt zu beziffern und darauf basierend die Vollkosten zu ermitteln.

5. Wo sieht der Regierungsrat die Vor- und Nachteile einer Umstellung auf eine zweijährige Budget und/oder Rechnungsperiode?

Momentan arbeiten weder der Bund noch andere Kantone mit zweijähriger Budget und/oder Rechnungsperiode. Die Umstellung würde die Budgetierungs- und Abschlussarbeiten im Vergleich zum Ist-Zustand schwerfälliger machen. Schon heute zeigt sich, dass sich die Rahmenbedingungen, die bei der Budgetierung und beim Abschluss zu berücksichtigen sind, sehr schnell verändern. Ein zweijähriger Budget- und Abschlussprozess wäre deshalb schwerer zu handhaben. Planung und Realität würden noch weiter auseinanderdriften als es bereits heute der Fall ist. Letztlich würde die Planungsqualität stark leiden. Die Folge wäre, dass der Landrat im Verlauf der zweijährigen Periode über eine grössere Zahl von Nachtragskrediten beschliessen müsste, und dass es zu noch mehr Kreditüberschreitungen kommen würde. Die Abweichungen zwischen Budget und Rechnung würden sich im Vergleich zu heute deutlich vergrössern.

Der Aufwand für die Budgetierung würde nach Abschluss der Umstellungsphase wahrscheinlich sinken. Demgegenüber würde aber der Aufwand für die laufende Steuerung des Finanzhaushaltes (Kreditüberschreitungen, Nachtragskredite, Erwartungsrechnungen) mindestens im gleichen Ausmass steigen.

Innerhalb des Programms zur „Stärkung der finanziellen Steuerung“, das sich in Bearbeitung befindet sind, sind Massnahmen vorgesehen, die darauf abzielen, die mittelfristige Planung zu stärken. Eine Umstellung auf eine 2-jährige Planungs- und/ oder Rechnungsperiode ist nicht vorgesehen.

Es soll stattdessen ein Aufgaben- und Finanzplan eingeführt werden, der neu auf Stufe Dienststelle eine 4-Jahressicht der Finanzen und Leistungen ausweisen wird. Der Aufgaben- und Finanzplan bildet die Grundlage für die Festlegung des Budgets. Er beinhaltet das Budgetjahr und die drei darauffolgenden Jahre. Für das Budget und für den Rechnungsabschluss gilt somit weiterhin das Jährlichkeitsprinzip.

4. Antrag

Der Landrat nimmt die vorliegenden Ausführungen zustimmend zur Kenntnis.

Liestal, 09. September 2014

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Isaac Reber

Der Landschreiber:

Peter Vetter